

Informationen zum Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

1. Allgemeine Hinweise

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nach entsprechender Vollmachterteilung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten ausüben lassen. Auch in diesen Fällen ist es erforderlich, dass sich der entsprechende Aktionär fristgerecht zur Hauptversammlung anmeldet und seinen Anteilsbesitz nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe Punkt III. 1. „*Teilnahme an der Hauptversammlung*“) nachweist. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen erteilt werden, bedürfen der Textform. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung muss am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden. Jedoch bietet die Gesellschaft den Aktionären an, den Nachweis stattdessen postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die Gesellschaft so zu übermitteln, dass er bis zum **Dienstag, den 27. Januar 2015, 24:00 Uhr**, bei der folgenden Adresse eingeht:

HanseYachts AG
Investor Relations - HV 2015
Ladebower Chaussee 11
D-17493 Greifswald
Telefax: +49 (0)3834-579281
E-Mail: hv@hanseyachts.com

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen in Textform unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Werden Vollmachten, deren Widerruf oder Nachweise der Bevollmächtigung der Gesellschaft postalisch, per Telefax oder per E-Mail übersandt, sollen diese der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis zum Ablauf des **27. Januar 2015** zugehen.

Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihr Widerruf und der Nachweis von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Institute oder Personen. Hier können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter muss in Textform bevollmächtigt und angewiesen werden und hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Das Vollmachten- und Weisungsformular für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts nebst Weisungen soll der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum Ablauf des **27. Januar 2015** zugehen; Vollmachten und Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können von in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären und Aktionärsvertretern auch während der Hauptversammlung erteilt werden.

2. Vollmacht an Dritte

Um eine dritte Person Ihres Vertrauens zur Ausübung Ihres Stimmrechts zu beauftragen, müssen Sie sich zunächst unter Beachtung der Teilnahmebedingungen und der Anmeldefrist zur Hauptversammlung anmelden. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Depotbank, über die Ihnen dann eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt wird.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche Aktionären nach der form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Vollmachtsformulare werden den ordnungsgemäß angemeldeten Personen auch auf Verlangen zugesandt und stehen im Internet unter <http://www.hansegroup.com> unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

Zur Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder sonstigen mit diesen durch die aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Institutionen oder Personen, setzen Sie sich bitte direkt mit dem zu Bevollmächtigenden in Verbindung.

3. Vollmacht und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Vollmachts- und Weisungsformulare für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden den ordnungsgemäß angemeldeten Personen auf Verlangen zugesandt und stehen im Internet unter <http://www.hansegroup.com> unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten und Weisungen bis spätestens **Dienstag, den 27. Januar 2015, 24:00 Uhr**, (Eingangsdatum bei der Gesellschaft) an die folgende Adresse zu übermitteln:

HanseYachts AG
Investor Relations - HV 2015
Ladebower Chaussee 11
D-17493 Greifswald
Telefax: +49 (0)3834-579281
E-Mail: hv@hanseyachts.com

Alternativ ist eine Übergabe an den Stimmrechtsvertreter während der Hauptversammlung möglich. Zudem bieten wir ordnungsgemäß angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den ausdrücklichen Weisungen des Aktionärs zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Dem Stimmrechtsvertreter steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei der Abstimmung wird sich der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten abweichenden Beschlussinhalt.

Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts sowie zur Stellung von Anträgen ist nicht möglich. Die Ausübung der Vollmacht durch den Stimmrechtsvertreter erfolgt unter Offenlegung des Namens des Vollmachtgebers. Für den Fall, dass der Stimmrechtsvertreter von einem Aktionär mehrere Vollmachten mit Weisungen auf gleichen oder verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Telefax, E-Mail) erhält, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind Sie zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 29. Januar 2015 berechtigt. Hierzu muss jedoch die im Vorfeld der Hauptversammlung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilte Vollmacht in Textform widerrufen werden.